

Schotten dicht, Visier zu Verhinderung des Bilanz- Einblicks?

Von Rudolf Schollmaier

Seit dem Geschäftsjahr 2006 gilt für alle Betriebe in der Rechtsform der GmbH oder GmbH & Co KG eine Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse. Die Jahresabschlüsse müssen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Allerdings gelten größenabhängige Erleichterungen. So müssen sogenannte kleine Gesellschaften nur eine verkürzte Bilanz mit Anhang, aber keine Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlichen. Wer der Pflicht zur Veröffentlichung nicht nachkommt, ist seit 2006 von Bußgeldern bis zu 25.000 Euro bedroht. Diese rigorosen Bestimmungen haben ihren Ursprung bei der Europäischen Union in Brüssel. Von dort wurde bereits Jahre vorher erheblicher Druck auf die Mitgliedsstaaten ausgeübt, damit diese die EU-Vorgaben in nationales Recht umsetzten. Der deutsche Gesetzgeber zögerte diese Umsetzung lange Zeit hinaus, ab 2006 war dann aber Schluss damit. Seitdem kann jedermann die Bilanzen aller deutschen Unternehmen, die in den Rechtsformen der GmbH oder der GmbH & Co KG betrieben werden, im Internet kostenlos einsehen.

Beispiel: Unternehmerin Ann Gebot ist auf der Suche nach einem Lieferanten für eine Photovoltaikanlage. Ein Freund empfiehlt ihr die Firma Ismir Schnuppe GmbH. Ann möchte sich vor einer ersten Kontaktaufnahme informieren, ob diese Firma solide aufgestellt ist. Schließlich ist eine Gewährleistungszusage nur wertvoll, wenn es den Lieferanten nach Jahren auch noch gibt. Sie ruft dazu mit ihrem Smartphone die App „Bilanzmonitor“ des Verlags Bundesanzeiger



auf, gibt den Firmennamen und den Firmensitz ein und erhält nach wenigen Sekunden die letzte Bilanz angezeigt. Als sie sieht, dass das Stammkapital der GmbH durch Verluste aufgebraucht ist, wird ihr klar, dass sie wohl einen anderen Lieferanten beauftragen wird. Ab dem Geschäftsjahr 2012 hat der Gesetzgeber nun mit dem „Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz“ (MicroBilG) für kleinste Gesellschaften Erleichterungen geschaffen. Bereits für das am 31.12.2012 endende Geschäftsjahr können nun Unternehmen, deren Jahresumsatz höchstens 700.000 Euro, die Bilanzsumme höchstens 350.000 Euro betragen und die höchstens zehn Mitarbeiter beschäftigen, auf die Veröffentlichung verzichten. Zwei der vorstehend genannten Größenmerkmale dürfen an zwei folgenden Bilanzstichtagen nicht überschritten werden. Dann kann das Unternehmen statt der bisher zwingenden Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger

einen sogenannten Hinterlegungsauftrag beim Bundesanzeiger erteilen. Zudem kann der Jahresabschluss in einer groberen Gliederung ohne Gewinn- und Verlustrechnung und ohne Anhang eingereicht werden.

Beispiel 2: Der Geschäftsführer der Ismir Schnuppe GmbH möchte den Jahresabschluss nicht mehr für jedermann im Internet zugänglich machen. Zum Glück hat er seit zwei Jahren nur zehn Mitarbeiter und eine Bilanzsumme von 350.000 Euro. Daher macht er für den Jahresabschluss 31.12.2012 von seinem Wahlrecht Gebrauch und erteilt lediglich einen Hinterlegungsauftrag an den Verlag des Bundesanzeigers. Damit sind die Bilanzdaten der Ismir Schnuppe GmbH ab 2012 nicht mehr frei zugänglich. Wer sich für die Zahlen interessiert, muss nun gegen einen Kostenbeitrag von 4,50 Euro eine Kopie beim Bundesanzeiger anfordern. Das dürfte für die Mehrzahl der Interessierten eine Hemmschwelle sein. Denn „nur mal eben reinschauen“ kostet dann eben Geld.

Tipp: Die betroffenen Gesellschaften sollten abwägen, ob sie von den Erleichterungen Gebrauch machen. Es ist jetzt den kleinen Unternehmen an die Hand gegeben, Transparenz gegen Offenheit abzuwägen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de